

ANTRAG AUF ZUWEISUNG DER STEUERNUMMER, MITTEILUNG GEÄNDERTER DATEN UND ANTRAG AUF KARTENAUSSTELLUNG/DUPLIKAT GESUNDHEITSKARTE

(NATÜRLICHE PERSONEN)

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN

Die Steuernummer, wozu sie dient und wie man sie bekommt

Die Steuernummer identifiziert die einzelnen Steuerzahler im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung und im Verkehr zwischen der öffentlichen Verwaltung und anderen öffentlichen oder privaten Stellen. Sie wird in der Regel von der Agentur der Einnahmen zugewiesen, die die Daten über die Verbindung mit der Steuerdatei von den zuständigen Stellen erhält:

- von den Gemeinden für Neugeborene bei der ersten Eintragung in die Melderegister der ansässigen Bevölkerung;
- von den Einheitsschaltern für Einwanderung in Bezug auf die ausländischen Bürger, für die der Antrag auf Einreise in das Staatsgebiet aufgrund eines abhängigen Arbeitsverhältnisses oder der Familienzusammenführung gestellt wurde;
- die Polizeipräsidien für die ausländischen Bürger, die die Ausstellung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragen.

Wozu der Vordruck dient

Wer keine Steuernummer hat, kann deren Zuweisung mit diesem Vordruck bei der Agentur der Einnahmen beantragen; wer bereits eine Steuernummer hat, kann den Vordruck dazu benutzen, die Änderung einiger Daten mitzuteilen, wie z.B. die meldeamtlichen Daten oder Wohnsitzangaben, oder er kann die Steuernummerkarte oder ein Duplikat der Gesundheitskarte beantragen.

Der Antrag kann gestellt werden:

- für sich selbst (direkter Antrag). In diesem Fall erscheint man mit einem gültigen Ausweisdokument;
- für einen Dritten; hierzu gehören die Anträge, die eingereicht werden:
 - vom Elternteil oder von einem anderen Vertreter für den Minderjährigen oder für Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit
 - vom Steuerzahler, der zur Angabe der Steuernummer eines unterhaltsberechtigten Familienmitglieds in der Einkommenserklärung verpflichtet ist (für Steuerabzüge)
 - vom Erben eines Verstorbenen (z.B. bei einer Erbfolgeerklärung)
 - von Einrichtungen oder Verbänden, die sich der Sozialhilfe für einen bedürftigen Ausländer widmen
 - von Haftanstalten (Strafvollzugsanstalten, Bezirksvollzugsanstalten usw.) für einen Inhaftierten zur Aufnahme einer Arbeit oder aus anderen Gründen
 - von den Organen der Gerichtsbarkeit (einschließlich der Gerichte) oder Equitalia Giustizia SpA zur Beitreibung staatlicher Forderungen für Gerichtskosten bei einem Schuldner
 - von Subjekten, die verpflichtet sind, die Steuernummer von Dritten anzugeben, wie z.B. Sozialversicherungsträger, Banken, Sportvereine usw. (im Sinne des Art. 6, Absatz 2, Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 605/1973).

In diesem Fall legt der Antragsteller (oder sein Vertreter, falls es sich nicht um eine natürliche Person handelt) den Antrag zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument vor und übergibt eine Erklärung mit der Begründung des Antrags. Wird der Antrag für einen Minderjährigen oder eine Person mit beschränkter Handlungsfähigkeit gestellt, muss das Elternteil oder ein anderer Vertreter sein gültiges Ausweisdokument und eine Identitätsbescheinigung für die Person vorweisen, auf die sich der Antrag bezieht.

In beiden Fällen kann eine andere Person bevollmächtigt werden, den Antrag vorzulegen. Der Bevollmächtigte muss sein Ausweisdokument und die Kopie des Ausweisdokuments des Antragstellers (oder seines Vertreters, wenn der Antragsteller keine natürliche Person ist) vorlegen.

Alle Dokumente werden von der Dienststelle als Kopie hereingenommen.

Der Vordruck ist in allen seinen Teilen in Blockschrift auszufüllen.

Hinsichtlich der im Vordruck angeforderten Informationen über Staaten, persönliche Eigenschaften und Umstände, die von Art. 46 des D.P.R. Nr. 445/2000 vorgesehen sind, ist die Eigenbescheinigung erlaubt.

Wo man den Vordruck findet

Der Vordruck und die Anweisungen können gratis von den Websites der Agentur der Einnahmen **www.agenziaentrate.it** und des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen **www.finanze.gov.it** heruntergeladen und auch in schwarz/weiß ausgedruckt werden.

Wie der Vordruck vorzulegen ist

Der Vordruck kann bei jeder beliebigen Dienststelle der Agentur der Einnahmen auch durch einen Bevollmächtigten vorgelegt werden. Die Adressen der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können auf der Website **www.agenziaentrate.it** eingesehen werden.
Die Personen mit Wohnsitz im Ausland können den Vordruck bei der italienischen diplomatischen/konsularischen Vertretung des jeweiligen Landes oder bei einer beliebigen Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen.

ÜBERSICHT A

Eines der folgenden Kästchen ankreuzen:

**ABSCHNITT I
Art des Antragstellers**

- D** wenn der Antragsteller den Antrag direkt für sich selbst entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vorlegt.
- T** wenn der Antragsteller den Antrag für einen Dritten auch durch einen Bevollmächtigten vorlegt (siehe die Liste der Fallbeispiele im Absatz **Wozu der Vordruck dient**)

Nur wenn die Zuweisung der Steuernummer (ÜBERSICHT A, ABSCHNITT II, Antrag Typ „1“) beantragt wird, ist im entsprechenden Feld auch der zutreffende **Code der Antragstellerkategorie** anzugeben, der aus der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

**TABELLE DER ANTRAGSTELLERKATEGORIEN
(nur für die ZUWEISUNG DER STEUERNUMMER)**

Direkter Antrag (Typ "D")

- 01. Nicht ansässiger Schüler/Student zur Immatrikulation an einer Schule/Universität
- 02. Nicht ansässiger Arbeitnehmer
- 03. Person, die sich vorübergehend auf dem Staatsgebiet aufhält
- 04. Sonstige Kategorien direkter Anträge

Antrag für einen Dritten (Typ "T")

- 10. Elternteil (oder dessen Vertreter) für einen Minderjährigen
- 11. Vertreter einer Personen mit beschränkter Handlungsfähigkeit
- 12. Steuerzahler, der zur Angabe der Steuernummer eines unterhaltsberechtigten Familienmitglieds in der Einkommenserklärung verpflichtet ist (für Steuerabzüge)
- 13. Erbe für einen Verstorbenen (für die Erbfolgeerklärung, Sonstiges)
- 14. Einrichtungen oder Verbände, die sich der Sozialhilfe für einen bedürftigen Ausländer widmen
- 15. Haftanstalten (Strafvollzugsanstalten, Bezirksvollzugsanstalten usw.) für einen Inhaftierten zur Aufnahme einer Arbeit oder aus sonstigen Gründen
- 16. Organe der Gerichtsbarkeit (einschließlich der Gerichte) oder Equitalia Giustizia SpA zur Beitreibung staatlicher Forderungen für Gerichtskosten bei einem Schuldner
- 17. Subjekte, die verpflichtet sind, die Steuernummer von Dritten anzugeben, wie z.B. Sozialversicherungsträger, Banken, Sportvereine usw. (Art. 6, Absatz 2, D.P.R. Nr. 605/1973)
- 18. Sonstige Antragskategorien für Dritte

**ABSCHNITT II
Art des Antrags**

Eines der folgenden Kästchen ankreuzen:

- 1** ZUWEISUNG DER STEUERNUMMER. Um die Zuweisung einer Steuernummer zu beantragen.

Wer Anspruch auf die Leistungen des nationalen Gesundheitsdienstes (SSN) hat, kann gleichzeitig die Steuernummerkarte beantragen, indem er das betreffende Kästchen ankreuzt.

Zur Beachtung - Diejenigen, die Anspruch auf den SSN haben und die Zuweisung der Steuernummer beantragen, müssen dieses Kästchen zur Beantragung der Gesundheitskarte nicht ankreuzen, da sie automatisch zugeschickt wird, sobald die zuständige ASL der Agentur der Einnahmen die entsprechenden Daten mitteilt.

Auch für die Neugeborenen (bis zum 1. Lebensjahr), denen die Steuernummer zugewiesen wird, muss das Kästchen nicht angekreuzt werden, da automatisch eine Gesundheitskarte zugeschickt wird, die ein Jahr lang gültig ist; sobald die zuständige ASL der Agentur der Einnahmen die entsprechenden Daten mitteilt, wird vor deren Ablauf die Karte mit der Standard-Gültigkeitsdauer zugeschickt.

- 2** ÄNDERUNG DER DATEN. Um die Änderungen der Daten (meldeamtliche Daten, Steuerdomizil, ausländischer Wohnsitz) mitzuteilen, wenn man bereits im Besitz einer Steuernummer ist; es muss die Steuernummer angegeben werden.
- 3** MITTEILUNG EINES STERBEFALLS. Um einen Sterbefall mitzuteilen, ist die Steuernummer des Verstorbenen und das Sterbedatum anzugeben.
- 4** ANTRAG AUF STEUERNUMMERBESCHEINIGUNG. Um eine Steuernummerbescheinigung zu beantragen, ist die Steuernummer anzugeben.
- 5** BEANTRAGUNG EINES DUPLIKATS DER STEUERNUMMERKARTE/GESUNDHEITSKARTE. Um ein Duplikat der Steuernummerkarte oder der Gesundheitskarte zu beantragen, muss die Steuernummer angegeben werden; handelt es sich um ein Duplikat der Steuerkarte, muss auch der Code für die Begründung des Antrags angegeben werden: 1 wegen *Diebstahl oder Verlust*, 2 wegen *Nichtzustellung*, 3 wegen *Ersatz* einer verschlissenen Karte.

Zur Beachtung: ein Duplikat der ablaufenden Gesundheitskarte muss nicht beantragt werden, da eine neue Karte automatisch ausgestellt und an die Anschrift geschickt wird, an dem der Bürger, dessen Anspruch auf den SSN nicht verfallen ist, seinen Wohnsitz hat.

Sonderfälle:

1. Bei Antrag auf Zuweisung der Steuernummer (Kästchen 1) oder Änderung der Daten (Kästchen 2) kann gleichzeitig durch Ankreuzen von Kästchen 4 die Bescheinigung beantragt werden
2. Bei Antrag auf Zuweisung der Steuernummer durch den Erben für den Verstorbenen (Kästchen 1, Antragstellerkategorie 13) muss auch das Kästchen 3 unter Angabe des Sterbedatums angekreuzt werden

ÜBERSICHT B Zur Beachtung: Die Daten dieser Übersicht sind für jede Art von Antrag obligatorisch anzugeben.

MELDEAMTLICHE DATEN

NACHNAME - VORNAME: Sie müssen ohne Abkürzungen entsprechend dem Ausweisdokument in Blockschrift und ohne Ehrentitel oder andere Titel angegeben werden, wobei in jedem Feld mindestens ein Buchstabe einzutragen ist. Beim Ausfüllen dürfen keine Sonderzeichen verwendet werden (der Nachname Müller ist als Mueller wiederzugeben). Für die Transliteration der Sonderzeichen in Buchstaben des lateinischen Alphabets ist auf das Dekret des Ministers für die öffentliche Verwaltung und Innovation vom 2. Februar 2009 Bezug zu nehmen.

GESCHLECHT: „W“ (weiblich) oder „M“ (männlich) angeben.

GEBURTSGEMEINDE (oder ausländischer Staat): Die Geburtsgemeinde vollständig angeben; liegt der Geburtsort im Ausland, ist der jeweilige Staat anzugeben.

PROVINZ: Das Kfz-Kennzeichen angeben (für Rom = RM); bei Geburt im Ausland ist EE anzugeben.

GEBURTSDATUM: Es ist in numerischer Form in der Reihenfolge Tag, Monat und Jahr (z.B. 7. März 2010 = 07 03 2010) anzugeben.

ÜBERSICHT C Die in Italien ansässigen Personen müssen den meldeamtlichen Wohnsitz angeben.

MELDEAMTLICHER WOHNSTZ / STEUER-DOMIZIL

Die im Ausland Ansässigen müssen das Steuerdomizil angeben, der dem Ort entspricht, an dem sie das Einkommen erzeugen, oder falls das Einkommen in mehreren Gemeinden erzeugt wird, dem Ort, an dem das höchste Einkommen erzeugt wird (Art. 58 des D.P.R. Nr. 600/1973). Falls die im Ausland Ansässigen kein Steuerdomizil haben, ist der eventuelle Aufenthaltsort anzugeben; fehlt ein solcher, ist das Feld nicht auszufüllen. **Sie müssen auf jeden Fall die ÜBERSICHT D - WOHNSTZ IM AUSLAND vollständig ausfüllen.**

Im Sonderfall eines durch eine Verfügung der Finanzverwaltung festgelegten Steuerdomizils (Art. 59 des D.P.R. Nr. 600/1973) ist die Übersicht nicht auszufüllen.

Die Adressen sind vollständig anzugeben (Straße oder Platz, Hausnummer, Gebäude, Aufgang, Wohnungsnummer, Ortschaft, Ortsteil, Kilometer und alle anderen Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Adresse), wobei die verschiedenen Elemente, aus denen sie bestehen, in getrennten Feldern anzugeben sind (Typologie, Ortsname, Hausnummer, Ortsteil/Sonstiges).

Einige Beispiele:

- Die Adresse VIA PARIGI 51/B – FRAZ. PRATOLUNGO ist wie folgt anzugeben: Typologie VIA, Adresse PARIGI, Hausnummer 51/B, Ortsteil/Sonstiges FRAZ. PRATOLUNGO
- die Adresse C/O BIANCHI - CORSO ITALIA 10 PAL. A ist wie folgt anzugeben: Typologie CORSO, Adresse ITALIA, Hausnummer 10 PAL. A, Ortsteil/Sonstiges C/O BIANCHI

Die anzugebende Abkürzung der Provinz entspricht derjenigen der Kfz-Kennzeichen (ROMA = RM).

ÜBERSICHT D

WOHNSITZ IM AUSLAND

Das Ausfüllen dieser Übersicht ist obligatorisch für die nicht in Italien Ansässigen.

In dieser Übersicht ist der ausländische Staat, der Bundesstaat/die Provinz/die Grafschaft, der Wohnort, die Postleitzahl und die ausländische Adresse ohne Abkürzungen anzugeben.

ÜBERSICHT E

EVENTUELLE WEITERE STEUER-NUM- MERN

In dieser Übersicht sind eventuelle weitere Steuernummern anzugeben, die früher zugewiesen wurden und die mit derjenigen zu verbinden sind, die den korrekten meldeamtlichen Daten entspricht.

ANLAGEN

In dieser Übersicht sind die Dokumente aufzulisten, die dem Vordruck zur Bescheinigung dessen beigelegt werden, dass alle wiedergegebenen subjektiven und objektiven Elemente vorliegen.

UNTERSCHRIFT

Der Vordruck ist vom Antragsteller zu unterschreiben, da er sonst ungültig ist.

Bei direkter Vorlage (Antragstellerkategorie „D“) in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten muss der Antragsteller nur das Datum angeben und unterschreiben.

Bei Vorlage für einen Dritten (Antragstellerkategorie „T“) auch durch einen Bevollmächtigten:

- erfolgt der Antrag durch eine natürliche Person (Elternteil für das Neugeborene, Vertreter eines Minderjährigen oder Entmündigten, Erbe für einen Verstorbenen usw.), muss der Antragsteller seine Steuernummer im Feld *Steuernummer des Unterzeichneten* sowie das Datum angeben und unterschreiben
- erfolgt der Antrag durch eine nicht natürliche Person (Kreditinstitut, Sozialversicherungsträger, Organ der Gerichtsbarkeit usw.), ist die Steuernummer im Feld *Steuernummer des Antragstellers bei nicht natürlicher Person* anzugeben; außerdem muss der gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter seine Steuernummer im Feld *Steuernummer des Unterzeichneten* sowie das Datum angeben und unterschreiben

VOLLMACHT

Wird der Vordruck durch einen Bevollmächtigten vorgelegt, muss diese Übersicht vollständig ausgefüllt und vom Bevollmächtigten unterschrieben werden (Antragsteller oder dessen Vertreter, falls es sich um eine nicht natürliche Person handelt).

Der Bevollmächtigte muss sein Ausweisdokument und eine Kopie des Ausweisdokuments des Bevollmächtigenden vorweisen, die beide gültig sein müssen.